

Frau Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke, MdL
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/327

Alle Abg

Ansprechpartnerin: Dr. Dörte Diemert
Tel.-Durchwahl: 0221 – 3771-239
Fax-Durchwahl: 0221 – 3771-209
E-Mail: doerte.diemert@staedtetag.de

Aktenzeichen: 20.10.22 N /LHH 2013

Datum: 10.01.2013

Stichwort: "Haushaltsgesetz 2013"

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsgesetz 2013)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1400 –

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 und zu den übermittelten Fragen Stellung nehmen zu können. Hiervon möchten wir – vorbehaltlich unserer weiteren Gremienbeschlüsse – gerne wie folgt Gebrauch machen. Dabei beschränken wir uns auf die unmittelbar kommunalrelevanten Aspekte des Fragenkatalogs und der Einzelpläne:

I. Einzelplan 03 (Ministerium für Inneres und Kommunales)

Anmerkungen zum Einzelplan 03:

Landeszuweisung nach § 4 FlüAG (Kapitel 03 030)

Im Entwurf des Landeshaushalts 2013 ist im Kapitel 03 030 (Maßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge) unter dem Titel 633 20 234 die Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) mit 64.310.000 Euro veranschlagt.

Dieser Zuweisung liegt die Bestandszahl der Flüchtlinge vom 1. Januar 2012 zu Grunde. Diese lag bei insgesamt 12.759 (MBI NRW 2012, S. 360 vom 6. Juni 2012.). Im November 2012 lag die Gesamtzahl jedoch bereits bei 19.298 Personen.

Bei dieser Bestandszahl aus November 2012 müsste die Landeszuweisung 2013 bei 97.270.206,60 Euro liegen (§ 4 Abs. 3 Satz 4 und 5 FlüAG: Anpassung entsprechend dem Vom-Hundert-Satz, 2012 lag die Landeserstattung bei 54.033.000 Euro bei 10.720 Personen zum Stichtag 1.1.2012, 19.298 Personen sind eine Veränderung von 180,02 % zu 10.720 Personen).

In den Jahren 2006 und 2007 wurde das gewährte Finanzvolumen außerhalb der Anpassungsregelung des § 4 Abs. 3 FlüAG angepasst, „da es sich bei dem damaligen Rückgang der Flüchtlingszahlen nicht um Schwankungen handelte, die durch die Anpassungsklausel in § 4 Abs. 3 FlüAG aufgefangen werden sollten“ (Drucksache 14/705). Seit 2008 steigen die Flüchtlingszahlen an, so dass nun auch umgekehrt eine Anpassung des Finanzvolumens außerhalb der normalen Anpassungsregelung erfolgen muss.

II. Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Weiterbildung für das Haushaltsjahr 2013)

Frage 11:

Wie beurteilen Sie eine Entlastung von Lehrerinnen und Lehrern von nichtunterrichtlichen Tätigkeiten z.B. durch das „Projekt Schulverwaltungsassistenten“?

Die Verlagerung von allgemeinen schulischen Verwaltungsaufgaben, die von einer Zusammenstellung und Auswertung von Schuldaten, laufenden Dokumentationsaufgaben, der Wartung und Pflege der IT-Infrastruktur bis hin zu Inventarisierungsaufgaben der Lehr- und Lernmittel reichen, auf Verwaltungsfachkräfte und eine damit einhergehende Entlastung des pädagogischen Personals sehen wir als sinnvoll an. Nach der Evaluierung eines entsprechenden Pilotprojekts im Jahr 2011 und anschließender Ausdehnung auf das gesamte Land dürfte über die Sinnhaftigkeit einer stärkeren Aufgabenteilung, die über die Professionalisierung der Verwaltungsabläufe auch zu einer Verbesserung der Schulqualität insgesamt beiträgt, Konsens bestehen.

Da eine „Gegenfinanzierung“ in Form jeweils eines 1/3 kw-Vermerks für eine Lehrerstelle im Personalhaushalt des Landes wie in der Vergangenheit nicht mehr kostenneutral realisierbar ist, lässt sich zukünftig ein möglichst flächendeckender Einsatz von Schulverwaltungsassistenten nur im Wege einer Erhöhung der Landesmittel für dieses Landespersonal darstellen. Alternative Finanzierungswege sehen wir nicht. Schulassistentenpersonal ist und bleibt Personal des Landes und steht damit in dessen ausschließlicher Finanzierungsverantwortung. Die klare Trennung zwischen kommunal finanzierten Personal in den Schulsekretariaten und bei den Hausmeistertätigkeiten einerseits und dem pädagogischen und sonstigem Verwaltungspersonal, wie den Schulverwaltungsassistenten, in Personalverantwortung des Landes andererseits ist fortzuführen.

Weitere Anmerkungen zum Einzelplan 05:

Fehlender konnexitätsbedingter Belastungsausgleich für die Inklusion im Schulbereich

Die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden begrüßen die Umsetzung der Inklusion. Sie setzen sich für eine qualitätsorientierte und gehaltvolle Inklusion ein. Kinder und Jugendliche dürfen im Rahmen von inklusivem Lernen nicht schlechter gefördert werden als bislang in den Förderschulen. Daher müssen die Kommunen auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips bestehen.

Obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) seit dem 26.03.2009 für Deutschland verbindlich ist, hat das Land NRW die ihm aufgrund des Gebots der Bundestreue obliegende Verpflichtung zur Umsetzung des Art. 24 UN-BRK im Schulbereich bisher nicht erfüllt. Fest steht aber, dass das Land juristisch verpflichtet ist, eine entsprechende schulgesetzliche Umsetzung vorzunehmen und im Rahmen dieser Umsetzung auch das strikte Konnexitätsprinzip der Landesverfassung (Art. 78) einzuhalten. Hierauf haben die kommunalen Spitzenverbände wiederholt hingewiesen; so u.a. bereits im Rahmen der Anhörungen zum Landeshaushalt 2011 und 2012. Im Landeshaushaltsplanentwurf 2013 müssten entsprechende Mittel für einen konnexitätsbedingten Belastungsausgleich vorgesehen werden. Dies ist aber nicht der Fall.

Am 19. September 2012 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung den kommunalen Spitzenverbänden den Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) sowie den Entwurf einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen zugeleitet. Ferner hat das Land Ausführungen zur konnexitätsrechtlichen Situation (Ablehnung der Konnexität) übermittelt. Im Rahmen der Verbändeanhörung hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf zwei Stellungnahmen abgegeben:

Der Referentenentwurf enthält keine hinreichende Umsetzung des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention. Er weist fast keine Vorgaben oder Standards für die inklusive Beschulung vor. Die Verantwortung für das Gelingen der schulischen Inklusion wird in die Hände der kommunalen Schulträger gelegt, ohne diese entsprechend zu unterstützen. Zwar räumt der Gesetzentwurf der kommunalen Ebene auf den ersten Blick beträchtliche neue Handlungsspielräume ein. Eine tatsächliche Handlungsfreiheit besteht jedoch nicht, sondern in erster Linie geht es darum, finanzrechtliche Konsequenzen des Referentenentwurfs zu vermeiden. Da die Kommunen die finanziellen Herausforderungen alleine nicht bewältigen könnten, droht die Inklusion im Falle der Umsetzung des vorliegenden Referentenentwurfs und der Verneinung der Konnexitätsrelevanz seitens des Landes in vielen Bereichen zu scheitern. Vor Ort ist zunehmend Unruhe bei diesem Thema zu verzeichnen und wird seitens der Mitgliedschaft auch an die kommunalen Spitzenverbände herangetragen.

Die Umsetzung der Inklusion im Schulbereich wird sowohl auf der Seite des Landes als auch der Seite der Kommunen zu Kostenbelastungen führen, wobei zwischen kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Effekten zu unterscheiden sein wird. Im Einzelnen ist die konkrete Umsetzung entscheidend. Das Land ist in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden bisher nicht bereit gewesen, konkrete Umsetzungsszenarien darzulegen. Da eine Umsetzung der Inklusion im Schulbereich im Haushaltsjahr 2013 unausweichlich ist, müssten die Mittel für einen entsprechenden Belastungsausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Haushaltsplanentwurf 2013 vorgesehen werden. Dies ist aber nicht der Fall.

1. Kostenfolgen beim Land

Das Land dürfte gegebenenfalls (zumindest vorübergehend solange viele Parallelsysteme vorhanden sein werden) ansteigende Lehrerkosten inklusive Aus- und Fortbildungskosten zu tragen haben. Ferner sind inklusive curricula zu entwickeln. Sofern Schulpsychologen und Sozialpädagogen vom Land finanziert werden, muss auch hier steigender Bedarf einkalkuliert werden.

Ob die als zusätzliche Lehrerstellen für die Inklusion im Haushaltsentwurf eingestellten Lehrerstellen insoweit ausreichend sind, dürfte zu bezweifeln sein. Es ist nicht ersichtlich, dass das Land speziell für die Inklusion zusätzliche Schulpsychologen bzw. Schulsozialpädagogen/ Sozialarbeiter einstellen wird.

2. Kostenfolgen bei den Kommunen

In folgenden Bereichen werden Kostenfolgen auf die Kommunen zukommen:

- Schülertransport,
- Anschaffung inklusionsgeeigneter Lehr- und Lernmittel,
- Schaffung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden (im Altbestand),
- spezielle Ausstattung von Schulgebäuden in Abhängigkeit des Schwerpunkts der Behinderung,
- Schulisches Ergänzungspersonal (soweit bisher kommunal finanziert):
 - o Integrationshelfer / Schulbegleiter
 - o Sozialpädagogen
 - o Schulpsychologen

Normative Grundlagen für die Schulbegleiter und Integrationshelfer sind bundesrechtliche Regelungen im SGB VIII und im SGB XII. Das seit einigen Jahren zu verzeichnende zum Teil massive Ansteigen der Fallzahlen und Kosten für den Einsatz von Integrationshelfern ist auch auf die Steigerung der Integration/Inklusion der behinderten Kinder in der Schule zurückzuführen sein. Durch eine dezentrale inklusive Beschulung können bereits teilweise erprobte Modelle der Poolbildung von Integrationshelfern nicht mehr greifen.

3. Konnexität

Hinsichtlich der Finanzierung der Inklusion durch Umsetzung in das nordrhein-westfälische Schulrecht ist das landesverfassungsrechtliche strikte Konnexitätsprinzip zu beachten. Dies wird auch durch ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Höfling, Direktor des Instituts für Staatswissenschaften der Universität Köln, untermauert.

Die Konnexitätsrelevanz ist dem Grunde nach gegeben, denn

- für den Landesgesetzgeber besteht bei der Umsetzung der UN-BRK ein eigener (konnexitätsrelevanter) Entscheidungs- oder Behandlungsspielraum,
- es handelt sich bei der Verpflichtung zur inklusiven Beschulung um eine grundlegend neue Aufgabe der Kommunen, die diesen seitens der Länder übertragen wird. Gegenüber der alten Rechtslage (Integration) und der Verpflichtung auf eine inklusive Beschulung besteht ein grundlegender Unterschied. Es geht also nicht nur um die Änderung von Fallzahlen,
- die im Referentenentwurf vorgesehene Zustimmung der betroffenen Schulaufwandsträger oder deren Möglichkeit zum Widerspruch hinsichtlich einer inklusiven Beschulung kann nicht dazu führen, die Konnexität auszuhebeln.

Bedauerlicherweise hat sich die Landesregierung beim Thema der Konnexität dafür entschieden, dass der Referentenentwurf nicht zu einer Übertragung einer neuen Aufgabe oder einer im Sinne des KonnexAG wesentlichen Veränderung einer bereits bestehenden Aufgabe führe. Die im Schreiben der Landesregierung hierzu enthaltenen Ausführungen sind

aus unserer Sicht, auch vor dem Hintergrund des eingeholten Rechtsgutachtens von Herrn Prof. Höfling, nicht haltbar.

Im Widerspruch zu ihrer die Konnexität dem Grunde nach ablehnenden Haltung hat die Landesregierung gleichwohl ein Konnexitätsverfahren nach dem Konnexitätsausführungsgesetz eingeleitet. Obwohl die Einleitung eines derartigen Verfahrens nach dem Konnexitätsausführungsgesetz mangels Erstellung einer Kostenfolgeabschätzung zum Referentenentwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes verfahrensfehlerhaft ist und die kommunalen Spitzenverbände dieses auch unmittelbar gegenüber dem Ministerium für Schule und Weiterbildung gerügt haben, haben sich die kommunalen Spitzenverbände unter Hinweis auf diese Verfahrensrüge den weiteren Gesprächen nicht verschlossen, die aber bisher zu keiner Verständigung geführt haben.

Leider steuert das Land trotz entsprechender eindeutiger Hinweise der kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld bei dem zentralen Punkt Projekt der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich auf eine Konfrontation mit den Kommunen im Hinblick auf die Finanzierung zu. Soweit es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht zu einer Änderung der Argumentation der Landesregierung unter Anerkennung des Konnexitätsfalls kommen werde, könnte am Ende eine verfassungsrechtliche Auseinandersetzung stehen. Dies haben die kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld immer wieder, zuletzt auch durch ein an die Landesregierung gerichtete Gesprächsangebot zu vermeiden versucht.

Das Land wird aufgefordert, die Mittel für einen konnexitätsbedingten Belastungsausgleich in den Haushaltplanentwurf 2013 einzustellen. Ohne die erforderliche Ressourcenausstattung ist die begrüßenswerte Inklusion, die ihrem Anspruch auf Teilhabe behinderter Menschen gerecht werden muss, nicht zu verwirklichen. Das Leugnen konkreter Unterstützungsbedarfe und der erforderlichen Ressourcenhinterlegung würde weder den behinderten Menschen noch dem Anliegen der UN-BRK gerecht.

III. Einzelplan 07 (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport)

Frage 34:

Ist der U 3-Ausbau mit den im investiven Bereich bereitgestellten Mitteln ausfinanziert bzw. reichen die mit dem Haushalt 2013 zur Verfügung gestellten Mittel aus, um die für den Rechtsanspruch erforderlichen Betreuungsplätze zu schaffen ?

Antwort zu Frage 34:

Die kommunalen Spitzenverbände gehen nicht davon aus, dass die bisherigen staatlichen Investitionsmittel zu einer Ausfinanzierung mit Blick auf den Stichtag 01.08.2013 führen werden.

Die erforderlichen Versorgungsquoten divergieren innerhalb des Landes erheblich, so dass eine landesweite durchschnittliche Versorgungsquote von 32 % bzw. 35 % nur sehr bedingte Aussagekraft hat. Natürlich kann sich eine Kommune auch nicht mit dem Hinweis auf das Erreichen einer landesweiten Durchschnittsquote aus ihrer Sicherstellungsverantwortung für die Rechtsansprüche auf Betreuung im Einzelfall entziehen, wenn die Nachfrage das Betreuungsangebot übersteigen wird. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich mit der Einführung des individuellen Rechtsanspruchs zum 01.08.2013 die Nachfrage weiter entwickeln wird, so dass von einem dynamischen Ausbauprozess ausgegangen werden muss, dessen Zielpunkt heute nicht belastbar angegeben werden kann. Insbesondere im großstädtischen Bereich muss davon ausgegangen werden, dass die erheblichen Ausba-

aktivitäten der letzten Jahre bis zu Versorgungsquoten von über 40 Prozent zum 01.08.2013 nicht bedarfsdeckend sein werden, sondern Werte von 50 Prozent und darüber angestrebt werden müssen. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Regelungen des Belastungsausgleichsgesetzes. Auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände konnte die Aufnahme einer Dynamisierungsklausel erreicht werden, die insbesondere auch eine höhere Bedarfsquote als die prognostizierte zum Inhalt hat. Neben diesem Belastungsausgleich bedarf es weiterer staatlicher Mittel, um den Ausbau fortzusetzen. Hierzu zählen nicht nur Landesmittel, sondern auch weitere Bundesmittel, die im Zuge der Einigung zwischen Bund und Ländern zum Fiskalvertrag zugesichert wurden.

Frage 35:

Ist es Ihres Erachtens realistisch, dass der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Unterdreijährige ab dem 01.08.2013 in NRW mit Blick auf den derzeitigen Ausbaustand flächendeckend erfüllt werden kann?

Antwort zu Frage 35:

Von einem bedarfsdeckenden Ausbaustand landesweit zum 01.08.2013 ist nicht auszugehen, da sich ein Teil der Plätze derzeit noch in der Aufbauphase befindet.

Zum 15.3. dieses Jahres – dem Abschluss der Jugendhilfeplanung – erfolgt eine erneute Anpassung des U3 Ausbaus an die örtlichen Bedarfsprognosen. Dennoch wird es sicherlich insbesondere im großstädtischen Bereich kaum gelingen, ein flächendeckendes Angebot bereitzustellen. Neben fehlenden finanziellen Ressourcen führen auch ein immer größer werdender Fachkräftemangel sowie fehlende Immobilien zu erheblichen Problemen. Verlässliche Prognosen, in welchem Umfang Rechtsansprüche nicht oder nur mit Verzögerung erfüllt werden können, lassen sich derzeit nicht erstellen. Die Jugendämter werden weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, um potentielle Klagen von Eltern zu verhindern. Gesichert ist, dass viele kommunale Jugendämter Übergangslösungen anbieten werden, um die Betreuungsansprüche zu erfüllen. Es kann davon ausgegangen werden, dass viele Eltern für ihre Kinder ab dem ersten Lebensjahr lediglich einen Betreuungsumfang von bis zu 25 Wochenstunden beanspruchen werden. Hierauf müssen die Angebote ausgerichtet werden. Die Kindertagespflege ist dabei neben der institutionellen Kindertagesbetreuung eine gleichrangige Betreuungsform. Zwischen beiden Angebotssäulen wird es zudem flexible Kooperationsformen geben müssen, um alle Betreuungskapazitäten ausschöpfen zu können.

Weitere Anmerkungen zum Einzelplan 07:

Kulturförderung (Kapitel 07 050)

Die Mittel zur Kulturförderung in Kapitel 07 050 werden um 16,4 Mio Euro (-8,4 %) im Vergleich zum Vorjahr gekürzt. Davon entfallen etwa 12 Mio. Euro auf die kommunale Förderung, was einer Kürzung um 9,3 % entspricht. Diese Kürzungen sind überproportional und müssen noch einmal überdacht werden. Sie stehen auch im Widerspruch zum Vorhaben der Landesregierung, durch Verabschiedung eines Kulturfördergesetzes Kunst und Kultur in NRW zu stärken.

Es ist zu konstatieren, dass der Entwurf bemüht ist, diejenigen Ansätze 2013 in Haushaltspositionen zu kürzen, die 2012 aus welchen Gründen auch immer nicht ausgeschöpft wurden. Dies gilt bspw. für den Verzicht auf die Bereitstellung von Mitteln für das bisher nicht beschlossene Kulturfördergesetz NRW (- 5,5 Mio. Euro). Eine Kürzung der Förderung von Kulturbauten sowie Anschaffungsetats für Kunst und „Kunst am Bau“ in Größen-

ordnungen von weiteren 4 bis 5 Mio. Euro erscheint unter den gegebenen haushaltsrechtlichen Restriktionen (Schuldenbremse) vertretbar.

Es ist erkennbar, dass insbesondere Projekte und Maßnahmen der kulturellen Bildung als da sind: das Projekt Jeki, die Kulturstrolche, Kultur und Schule, der Kulturrucksack und dergleichen mehr von Kürzungen verschont bleiben. Auch das liegt im Interesse der Kommunen. Für das Projekt Jeki möchten wir aber festhalten, dass es nach wie vor die Erwartung der Kommunen ist, dass der Zugang mittelfristig allen Städten und Gemeinden eröffnet wird und hierfür auch die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden.

Darüber hinaus aber wird es problematisch. Wenn auch kein Haushaltstitel im Entwurf des Landeskulturetats 2013 vollständig gestrichen wird, so sind die verordneten globalen Einsparungen in zahlreichen Fördergebieten und bestimmte drastische Kürzungen kaum zu verkraften.

Es ist ein Signal, wenn die Landesregierung in der Titelgruppe „Substanzerhalt von Kulturgütern“ 1,4 Mio. Euro einsparen will und damit jeden dritten zur Verfügung gestellten Euro. Diese Position wurde ursprünglich damit begründet, dass für die Städte und Gemeinden ein Anreiz geboten werden soll, ihr kulturelles Erbe in Form von schriftlicher Überlieferung oder Kunst zu sichern und zu konservieren. Solcher Anreize und Förderung bedarf es nach wie vor.

Es ist möglich, dass die internationale Kulturpolitik nicht immer vollständig den erwarteten Erfolg gebracht hat. Aber die Zuweisungen an die Gemeinden für kulturelle Auslandsarbeit um ein Drittel zu kürzen, ist problematisch, zumal insbesondere Kunst und Kultur vom Austausch leben.

Die jüngst geschaffene Titelgruppe „Kreative Ökonomie“, die insbesondere die kommunale Förderung von jungen aufstrebenden Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft unterstützen soll, soll ebenfalls um 20 % gekürzt werden. Das sind eher Bereiche, die zu einer zukunftsorientierten Kulturpolitik gehören.

Am schwierigsten erscheinen uns aber Kürzungen bei der „regionalen Kulturförderung“, die von etwa 4,8 Mio. auf 4,2 Mio. zurückgefahren werden soll. Fördertechnisch handelt es sich dabei um Projektmittel. Sie haben sich aber zu einer institutionalisierten Form entwickelt, und die beteiligten Städte und Gemeinden rechnen fest damit, ihre Zuschüsse zu bekommen. Mit den Mittel der regionalen Kulturförderung wird vieles initiiert und ein Rahmen geschaffen, in dem durch bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Strukturen auf der lokalen Ebene ein vielfältiges und qualitätsvolles kulturelles Angebot aufrecht erhalten werden kann. Hier sind mühsam aufgebaute erfolgreiche Kooperationen und Netzwerke gefährdet, wenn Landesfinanzierungen entfallen.

Das Jahr 2012 darf nicht als Maßstab gelten, wenn sich die Städte nicht um die gesamten in einem Haushaltstitel bereitgestellten Landesfördermittel bemüht haben, denn es fehlte entweder an Komplementärmitteln oder die administrative Abwicklung war wegen der verspäteten Verabschiedung des Landeshaushaltes 2012 erheblich erschwert.

Umso mehr kommt es darauf an, bei möglichst vielen Haushaltspositionen eine gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Kapitels „Kulturförderung“ zu erreichen, sodass unterjährig freiwerdende Mittel in Bereichen eingesetzt werden können, die jetzt gekürzt wurden, bei denen aber weiterhin Bedarf besteht.

IV. Einzelplan 09 (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr)

Frage 2:

In welchem Umfang werden Investitionen vom Land unterlassen (beispielsweise bei der Instandhaltung von Verkehrsinfrastruktur), was später zu höheren Kosten führt?

Frage 15:

Die Landesregierung will in ihrem Entwurf des neuen ÖPNVG die pauschalierte Investitionsförderung (§12 Abs. 1) von bisher 150 Mio. auf nur noch 120 Mio. kürzen. Führt diese Einsparung angesichts des bereits heute beklagten schlechten Zustands der Verkehrsinfrastruktur mittel- und langfristig zu eher noch höheren Ausgaben, die den Landeshaushalt belasten?

Antworten zu Frage 2 und Frage 15:

Der Haushalt des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr setzt bezüglich von Investitionen im Bereich des ÖPNV (Kapitel 09 110 - Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs/Titelgruppe 66) die Mittelkürzung in Höhe von weiteren mindestens 10,5 Mio. gegenüber dem Haushalts-Ist 2011 fort. Bereits für 2012 hatten wir eine Kürzung gegenüber dem Haushalts-Ist von 2010 in Höhe von 20,3 Mio. Euro festgestellt. Damit bleibt der Haushalt 2013 in diesem wichtigen Bereich der Infrastrukturfinanzierung gegenüber 2011 noch weiter unterfinanziert.

Antworten auf die Fragen liefern a) das Gutachten von DST/VDV und 13 Bundesländern zur Verkehrsinfrastrukturfinanzierung 2009, b) das Zusatzgutachten des VDV über die Instandhaltungsinvestitionen des ÖPNV in NRW 2012 sowie aktuell c) der Bericht der Kommission zur Zukunft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung vom 19.12.2012.

Der letztgenannte Bericht geht von einem jährlichen Defizit in Höhe von 7,2 Mrd. Euro bundesweit aus. Mit 3,25 Milliarden Euro entfällt knapp die Hälfte der jährlichen Finanzierungslücke auf die Verkehrsinfrastruktur der Städte, Kreise und Gemeinden. Die Gemeindestraßen sind laut Bericht mit 2,15 Milliarden Euro, die Kreisstraßen mit 0,5 Milliarden Euro und der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) mit 0,6 Milliarden jährlich unterfinanziert. Realistisch heruntergebrochen für den Bereich des ÖPNV in NRW unter Berücksichtigung der Bevölkerungsverteilung ergibt sich ein Defizit von über 100 Mio. Euro jährlich. Das gemeinsame Gutachten beziffert die Mehrkosten für unterlassene Instandsetzungsinvestitionen mit 200 Mio. Euro jährlich bundesweit. Übertragen auf NRW ist daher mit zusätzlichen Mehrkosten in Höhe von ca. 40 Mio. Euro jährlich zu rechnen. Das Zusatzgutachten des VDV untermauert diese Zahlen aus der Perspektive der Finanzkraft der Kommunen und kommunalen Unternehmen. Es rechnet vor, welche Ersatzinvestitionen die öffentlichen Unternehmen aus eigener Kraft leisten können, und welche Ausgaben die dafür gebildeten Rücklagen übersteigen. Durch diese Rechnung wird das überschlägige jährliche Defizit im nahezu dreistelligen Millionenbereich bestätigt.

Mit den in der Titelgruppe 66 genannten Mitteln müssen Investitionen in die Infrastruktur des ÖPNV gemäß §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW gedeckt werden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger des ÖPNV pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 120 Mio. EUR. Die zum Haushaltsjahr 2013 von 150 auf 120 Mio. Euro gesenkte Mindestsumme wird zwar eingehalten, da die Titelgruppe 66 wie im Haushaltsjahr 2012 vorsieht, 129,7 Mio. Euro an Investitionshilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände und an öffentliche Unternehmen zu geben. Damit werden allerdings die Entflechtungsmittel des Bundes nunmehr –

anders als zuvor bei der Mischfinanzierung Bund und Ländern beim GVFG – nur noch in der Höhe der Einnahmen des Bundes durchgereicht und eigene Landesmittel (früher ein Anteil von 20%) nicht mehr für die Verkehrsinfrastruktur des ÖPNV zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind bereits nicht auskömmlich, um die für die nächsten Jahre von der Landesregierung eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 330 Mio. Euro zu erfüllen. Neue Projekte werden daher auf absehbare Zeit nicht mehr förderfähig sein. Dazu kommt, dass auch das noch bestehende GVFG-Bundesprogramm, aus dem NRW knapp ein Viertel des Gesamtvolumens bezieht, für 2013 ebenfalls um 2 Mio. Euro rückläufig ist (Titelgruppe 68 von 91 Mio. Euro auf 89 Mio. Euro).

Die Einsparungen erfolgen nicht für Landesprogramme, sondern auf der kommunalen Ebene. Dort sind die Kürzungen angesichts der desolaten Haushaltssituation bei vielen Städten und Kreisen und insbesondere angesichts der notwendigen Erhaltungsinvestitionen, z.B. bei Brücken oder Tunneln von Stadtbahnsystemen, aber auch bei Infrastrukturen im ländlichen Raum, nicht hinnehmbar. Dazu kommen nicht einzulösende Anforderungen wie die nach einer vollständigen Barrierefreiheit bis 2022 auf Grundlage der zum 1.1.2013 in Kraft getretenen Änderung des PBefG. Die in § 12 ÖPNVG neu herabgesetzte Investitionssumme ist im Übrigen haushaltsrechtlich nach oben nicht bindend; sie verhindert insbesondere nicht, dass der zur Deckung der notwendigen Erhaltungsinvestitionen erforderliche Betrag für die ÖPNV-Investitionen aufgewendet wird.

Wir fordern die Abgeordneten daher nachdrücklich auf, den vorgeschlagenen Einsparungen im Einzelplan 09 in der Titelgruppe 66 nicht Folge zu leisten und wieder einen mindestens 20 %-igen Eigenanteil des Landes NRW an der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung des ÖPNV vorzusehen. Die Zuweisungen für den ÖPNV sollten dazu mindestens wieder zu den Ist-Ausgaben 2010 zurückkehren und insofern mindestens 22 Mio. Euro Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände und mindestens 32 Mio. Euro Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen vorsehen.

Frage 12:

Weiche Auswirkungen hat das in 2012 verabschiedete Tariftreue- und Vergabegesetz auf die Wirtschaft und den Landeshaushalt?

Antwort auf Frage 12:

Für den Bereich des Omnibusverkehrs ergibt sich eine unmittelbare finanzielle Auswirkung aufgrund der kürzlich verabschiedeten Verordnung des Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW vom 31.10.2012 zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Verordnung stützt sich auf § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW). Dabei hat das Land unter Eingriff in die kommunale Tarifautonomie lediglich einen - namentlich den teureren - Tarifvertrag als repräsentativ anerkannt. Von den ÖPNV-Aufgabenträgern wird auf Grundlage dieser Verordnung verlangt, bei der Ausschreibung von Verkehrsleistungen nicht eine Mindestvergütung nach TVgG NRW, sondern eben diesen einen als repräsentativ anerkannten Tarifvertrag zu Grunde zu legen.

Ausgehend davon, dass etwa 50 % der bestehenden Vertragsverhältnisse in dem rechtsgültigen günstigeren Tarifvertrag erfasst werden, verursacht diese Festlegung nach Neuausschreibung von Verkehrsleistungen jährliche Mehrkosten von insgesamt mehr als 40 Mio. Euro. Noch negativere Abschätzungen an Hand der Kostenmehrbelastung eines durchschnittlichen vollzeitäquivalenten Arbeitsplätze gehen von Mehrkosten (höheres Stundenentgelt, günstigere Eingruppierungsregeln, höhere Sonderzahlungen, höher Zusatzversor

gung) von etwa 8.000 Euro pro Arbeitsplatz pro Jahr aus, was nach vollständiger Neuausschreibung sogar zu Mehrkosten in Höhe von mehr als 60 Mio. Euro pro Jahr führen würde. Hinzu kommt, dass viele private Omnibusunternehmen sich unter diesen, für sie ungünstigeren Bedingungen gar nicht mehr an Ausschreibungen beteiligen werden, was dann wegen des fehlenden Wettbewerbs zu weiteren Kostensteigerungen im ÖPNV-Sektor führen kann.

In vielen Fällen ist es praktisch und rechtlich nicht möglich, diese Mehrkosten auf die Fahrpreise umzulegen. Nach Auffassung der Städte, Kreise und Gemeinden hat das Land für diese Mehrkosten im Anwendungsbereich der Verordnung aufzukommen, was in § 21 Abs. 4 Nr. 5 TVgG NRW auch als Verordnungsermächtigung so vorgesehen ist.

Frage 16:

Inwieweit sind die großen Verkehrsinfrastrukturen (z.B. Betuwe, Eiserner Rhein, RRX) in der Haushaltsplanung des Landes bereits abgebildet?

Antwort zu Frage 16:

Für die Begleitung des Rhein-Ruhr-Expresses (RRX) ist eine eigene Titelgruppe 63 im Kapitel 09 100 gebildet aber bisher mit 0 Euro belegt. Daraus folgt, dass alle Planungs- und Vorbereitungskosten des RRX aus den bestehenden übrigen Haushaltstiteln erfolgen müssen und damit auf Kosten des ÖPNV und SPNV in der Fläche gehen. Für die Betuwe-Linie und den Eisernen Rhein sind eigene Titelgruppen/haushalterische Vorkehrungen nicht ersichtlich.

Weitere Anmerkungen zum Einzelplan 09:

1. Städtebauförderung

Die in Kapitel 09 500 geregelte Städtebauförderung ist für die Kommunen unverzichtbares Instrument zur Verbesserung der städtebaulichen und sozialen Struktur. Als sich eigenständig tragendes Förderinstrument löst ein Euro an Städtebaufördermitteln nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung bis zu acht weitere Euro an Investitionen, insbesondere im regionalen Baugewerbe und Handwerk, aus. Hinzu kommt, dass jede Kürzung der Städtebauförderung, insbesondere bei den noch längst nicht abgeschlossenen Programmen „Stadtumbau“, „Soziale Stadt“, „Kleinere Städte und Gemeinden“, die Menschen und ihre Perspektiven negativ betreffen würde. Daher wurde und wird die Kürzung der Städtebauförderung durch den Bund seitens der kommunalen Spitzenverbände stark kritisiert. Die Kommunen brauchen in der Stadtentwicklung langfristig Planungssicherheit. Wir fordern daher, dass das Land die vorgesehene Mittelkürzung von 18,5 Mio. € zurücknimmt und die Städtebauförderung auf dem Niveau des Haushaltsplans 2012 fortsetzt.

2. Flächenpool NRW

In Kapitel 09 500 ist für Aufnahme des Regelbetriebs der Flächenpools NRW nur ein Zufließvermerk i.H.v. 700.000 € aus eingesparten Mitteln der Städtebauförderung vorgesehen. Ein eigener Haushaltsansatz soll nicht gebildet werden.

Die abgeschlossene Pilotphase zeigt, dass das Land NRW mit dem Flächenpool NRW ein innovatives Instrument zur Brachflächenmobilisierung geschaffen hat, das im Zusammenwirken mit dem Altlastenaufbereitungs- und Altlastensanierungsverband (AAV) sowie weiteren Partnern fortgeführt werden soll. Der informelle und dialogorientierte Ansatz des Flächenpools NRW ist geeignet, neue Entwicklungsperspektiven für vorgenutzte Flächen

zu entwickeln und umzusetzen. Dies belegen die eingetretenen Aktivierungserfolge und die große Bereitschaft der Eigentümer sowie der Kommunen zur vertraglichen Bindung und anteiligen Refinanzierung des Prozesses.

Da in diesem Verfahren nicht mehr die Flächen einzelner Akteure, sondern alle Flächen einer Kommune oder eines Stadtteils unabhängig davon, wer Eigentümer ist oder wie die Fläche zuvor genutzt wurde, in den Fokus genommen werden, liefert der Flächenpool sowohl für die einzelne, herausragende Branche als Ankerprojekt als auch für die Vielzahl der kleineren und mittleren Flächen Lösungen und kann so in seiner Gesamtheit die erforderliche Breitenwirkung erzeugen. Dabei ist uns wichtig, dass der Flächenpool NRW diese Wirkung nicht nur bezogen auf eine Kommune – als Leuchtturmprojekt – sondern landesweit entfalten wird. Daher ist aus unserer Sicht die kontinuierliche Aufnahme weiterer Kommunen und die Implementierung des Instruments im Regelbetrieb notwendig. Insofern muss es das Ziel sein, jährlich ca. 10 bis 15 Kommunen in den Flächenpool neu aufzunehmen und die Brachflächen im Regelbetrieb einer neuen Nutzung zuzuführen.

Bisher berücksichtigt der Haushaltsplanentwurf unsere Forderung nach einer soliden Finanzierungsbasis für den Flächenpool NRW durch einen eigenen Haushaltsansatz in Höhe von 2,5 Mio. € jährlich leider nicht. Wir sind der Auffassung, dass der Weg über einen Zufließvermerk aus eingesparten Mitteln der Städtebauförderung keine Sicherheit für den notwendigen Aufbau einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Eigentümern bietet. Wir regen daher an, einen eigenständigen Haushaltsansatz im i.H.v. 2,5 Mio. € zu bilden.

3. Denkmalpflege

Die Kürzungen in Kapitel 09 510, Titelgruppe 60 „Zuschüsse und Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes für Gemeinden und Gemeindeverbände“ in Höhe von 1 Mio. Euro (-12,5 %) und für private und kirchliche denkmalpflegerische Maßnahmen ebenfalls in Höhe von 1 Mio. Euro (-30 %) können von den Kommunen nicht aufgefangen werden und sollten daher gestrichen werden. Die Kürzungen werden deshalb zu Substanzverlusten bei Baudenkmalern und bei der Archäologie führen.

V. Einzelplan 10 (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz?)

Anmerkungen zum Einzelplan 10

1. Verbesserung des Förderrahmens für Maßnahmen nach dem „NRW-Programm Ländlicher Raum“ und der Hochwassermanagementrichtlinie

Nach § 28 Abs. 3 Landeshaushaltsgesetz kann der Förderrahmen von Zuwendungen abweichend von der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden. Darüber hinaus können zweckgebundene Spenden für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Von diesen Ausnahmen sind bislang sieben Bereiche erfasst. Leider sind die Zuwendungen für Kommunen aus dem „NRW-Programm Ländlicher Raum“ und der Hochwassermanagementrichtlinie nicht Gegenstand der Ausnahmeregelung.

Mit dem „NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013“ wird im Wesentlichen die EU-Verordnung Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes als sog. zweiter Säule der europäischen Agrarpolitik auf Ebene des Landes NRW umgesetzt. Mit dem Programm, das für die Jahre 2007-2013 konzipiert ist, werden (neben Land- und Forstwirtschaft) auch Kommunen in ländlichen Räumen gefördert und erhalten so verlässliche Entwicklungsperspektiven für die Zukunft in folgenden vier Schwerpunktgebieten:

1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
2. Verbesserung der Umwelt und der Landschaft
3. Lebensqualität im ländlichen Raum und die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und des ländlichen Raums
4. LEADER.

Auch die Hochwassermanagementrichtlinie muss in die Ausnahmeregelung aufgenommen werden, zumal auch hier nach der jüngsten Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 10.11.2011 – Az.: 15 B 1374/10 -; ebenso: VG Münster, Urteil vom 23.03.2012 – Az.: 3 K 33/11 – abrufbar unter www.nrwe.de) eine Umlage der Kosten durch die Städte und Gemeinden durch Satzung auf die durch die Maßnahme bevorteilten Grundstückseigentümer nicht möglich ist und deshalb im Zweifelsfall eine Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen über allgemeine Haushaltsmittel erfolgen muss.

Da insoweit Nothaushaltskommunen der Einsatz von Fördermitteln erheblich erschwert wird, regen wir an, das „NRW-Programm Ländlicher Raum“ und die Fördermittel nach der Hochwassermanagementrichtlinie in den Ausnahmekatalog des § 28 Abs. 3 Landshaushaltsgesetz 2013 aufzunehmen.

2. Altlastensanierung

In Kapitel 10 050 ist eine Zuweisungen an „Zweckverbände zur Altlastensanierung“ i.H.v. 7 Mio. Euro vorgesehen. Die hiermit verbundene verbesserte Finanzausstattung des Altlastenaufbereitungs-Verbandes (AAV) wird von den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt. Das Ziel des Landes, die Innenentwicklung von Bauflächen (bevorzugt gegenüber der Außenentwicklung) zu fördern, um damit einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und des 30-Hektar-Ziels des Bundes (in NRW: 5-ha-Ziel) zu leisten, wird nur dann realisiert werden können, wenn neben unbebauten Grundstücken (Baulücken) insbesondere Brachflächen reaktiviert werden können. Letztere Flächen erfordern oftmals eine Sanierung des Grundstücks, die in vielen Fällen von der fachlichen und finanziellen Unterstützung des AAV abhängt. Eine Ausstattung des AAV in der vorgesehenen Höhe wird als unbedingt erforderlich angesehen und sollte nicht unterschritten werden.

3. Klimaschutz

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 26.06.2012 den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes mit gesetzlichen Klimaschutzziele beschlossen. Aus dem Klimaschutzgesetz werden neue Pflichten für die Kommunen mit daraus resultierenden finanziellen Belastungen entstehen. Dazu gibt es bisher keine Kostenfolgenabschätzung nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes. Auch ist im Landshaushaltsentwurf 2013 im Kapitel 10 060 bisher kein Kostenausgleich vorgesehen. Im Hinblick auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW sollte im Landes

haushalt 2013 entsprechende Vorsorge für die aus dem Klimaschutzgesetz resultierenden finanziellen Belastungen für die Kommunen getroffen werden.

VI. Einzelplan 15 (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter)

Anmerkungen zum Einzelplan 15

1. Krankenhausförderung (Kapitel 15 070)

Kommunale Krankenhäuser nehmen eine wichtige Aufgabe in der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge wahr. Sie sind zugleich als regionaler Arbeitgeber bedeutsam. Die ortsnahe gesundheitliche Versorgung ist zudem ein maßgeblicher Standortfaktor. Qualitativ hochwertige und zugleich wirtschaftliche Betriebsabläufe im Krankenhaus hängen auch von Strukturen ab, die durch Investitionsfördermittel ermöglicht werden müssen. Eine auskömmliche Finanzierung der Investitionskosten durch das Land ist daher gerade für kommunale Krankenhäuser, mit Trägern in oft schwieriger finanzieller Lage, essentiell.

a) Krankenhausförderung: Einnahmen (Titel 333 11):

In § 17 KHGG NRW wird normiert, dass die Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen mit 40 v. H. beteiligt werden. Diese Beteiligungsregelung wird von uns nach wie vor kritisiert. Anders als dies in anderen Bundesländern der Fall ist, ist in Nordrhein-Westfalen nur der weitaus kleinere Anteil der Krankenhäuser kommunal. Durch den Ansatz von 196 Mio. Euro im Titel 333 11 als kommunaler Mitfinanzierungsanteil der gesamten Investitionsförderersumme entsteht erneut eine Situation, in der Kommunen weitaus mehr Mittel zu den Investitionsfördermitteln im Land NRW beitragen, als kommunale Krankenhäuser an Fördermitteln erhalten sollen. Insgesamt müssen die Fördermittel ohne Zweifel erheblich aufgestockt werden; dies darf aber nicht zu Lasten kommunaler Haushalte geschehen. Vielmehr muss damit begonnen werden, den kommunalen Förderanteil von 40 v.H. deutlich zu vermindern.

Zudem muss im Kontext der Erhebung der Krankenhausumlage bedacht werden, dass diese bei der haushalterischen Zuordnung des entsprechenden Aufwandes in den einzelnen Kommunen unter Umständen zu Lasten anderer gesundheitsbezogener Haushaltspositionen geht. Hierdurch kann etwa der noch mögliche Umfang an Tätigkeiten im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes beeinflusst werden.

Die Einnahmeposition 333 11 ergibt sich zwar direkt aus der Gesetzesnormierung des § 17 KHGG NRW. Die haushalterischen Konsequenzen sind für die Kommunen jedoch das genaue Gegenteil einer Entlastung.

b) Krankenhausförderung: Ausgaben:

Die Mittel für die pauschale Förderung gemäß Titelgruppe 61 bewegen sich auch im Haushaltsansatz 2013 auf Vorjahresniveau. Gleiches gilt für den zweiten vom Umfang her entscheidenden Ausgabeposten, nämlich denjenigen für die Titelgruppe 70, der die pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern nach dem KHGG NRW betrifft (Baupauschale). Insgesamt ist bei den geplanten Ausgaben im Kapitel 15 070 (Krankenhausförderung) ein leichter Rückgang um 3,5 Mio. Euro (von 496,682 auf 493,182 Mio. Euro) gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Trägerunabhängig hatte die Krankenhausgesellschaft NRW (KGNW) zuvor festgestellt, dass Nordrhein-Westfalen in einem Vergleich der KHG-Fördermittel (2009) je Bett und ebenfalls je Einwohner im Ländervergleich auf dem drittletzten Platz aller Bundesländer steht und vermisst die Abkehr von der strukturellen Unterfinanzierung, wie sie zwar für alle Bundesländer besteht, jedoch in NRW besonders ausgeprägt ist. Das Ziel einer auskömmlichen Investitionsfinanzierung für die Krankenhäuser wird von der KGNW als nicht erreicht angesehen und es wird festgestellt, dass der nachdrückliche Appell zu einer deutlichen Aufstockung der Fördermittel in NRW nachhaltig bestehen bleiben muss. Für NRW insgesamt wird dabei - auf Basis des sog. Rürup-Gutachtens im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit - von jährlich benötigten Fördermitteln in Höhe von rund 1,1 Mrd. Euro ausgegangen. Hieraus resultiert für NRW eine jährliche Investitionskostenfinanzierungslücke von annähernd 600 Mio. Euro. Durch die Ansätze des neuen Haushaltsplan ändert sich nichts an diesem drängenden Problem - durch Aufsummierung der Fehlbeträge bzw. die Summe somit über die Jahre nicht zustande gekommener Investitionsmaßnahmen in Krankenhäusern verschärft es sich vielmehr immer weiter.

Müssen zudem Investitionen in äußerst sensiblen Bereichen des Krankenhauses, wie im Hygienesektor oder wegen des Brandschutzes akut getätigt und abgeschriebene Medizintechnik und OP-Ausstattungen ersetzt werden, entstehen geradezu existentielle Notlagen.

Da aufgrund der geltenden Krankenhausfinanzierung eine andere Finanzierung der Investitionen systematisch nicht vorgesehen ist, bleibt vielfach nur der Ausweg über die Kreditfinanzierung. Der dann fällige Schuldendienst geht für größere Krankenhäuser in die Millionen und birgt die Gefahr, Grundlage defizitärer Bilanzen zu werden. Die dann ggf. auflaufenden Defizite sind immer schwieriger zu beheben. Letztlich ergeben sich dann auch Gefahren für die Trägersäule kommunaler Krankenhäuser im Rahmen einer doch ansonsten allseits gewünschten pluralen Krankenhausträgerlandschaft. Die Investitionsfähigkeit der Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft muss gestärkt werden, damit die Zukunft kommunaler Krankenhäuser wirtschaftlich gesichert werden kann.

Durch die im Haushaltsansatz 2013 des Landes NRW vorgesehenen Gesamtausgaben im Kapitel 15 070 Krankenhausförderung von insgesamt 493.182.000,- Euro (davon ein Anteil von 190.000.000,- Euro für die sog. Baupauschale) wird dem landesweiten Investitionsbedarf der Krankenhäuser im Rahmen der nach wie vor geltenden dualen Krankenhausfinanzierung nicht entsprochen. Es ist daher eine erhebliche Aufstockung dieser Mittel angezeigt, wobei gleichzeitig damit begonnen werden muss, den kommunalen Förderanteil von 40 % deutlich zu vermindern.

2. Maßnahmen für das Gesundheitswesen (Kapitel 15 080)

hier: Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) (Titelgruppe 64) und Bekämpfung der Suchtgefahren (Titelgruppe 71)

Die Bereiche Prävention und Hilfen im Bereich Aids bzw. Sucht und Drogen betreffend, halten wir es weiterhin für angezeigt, dass die im Rahmen der Kommunalisierung der Landesförderung für den Sucht-, Drogen- und Aidsbereich zur Verfügung stehenden Mittel von Seiten des Landes angemessen weiter entwickelt werden. Im Ergebnis dürfen durch die Entscheidungen des Landesgesetzgebers weder bestehende, bewährte und bedarfsgerechte Strukturen gefährdet, noch Weiterentwicklungsbedarf in anderen Kommunen ignoriert werden. Damit die Kommunalisierung im Sinne einer örtlichen Koordinierung gut funktionieren kann, muss auch ein entsprechender bedarfsgerechter Spielraum für solche Koordinierungs- und Steuerungsmöglichkeiten bestehen. Daher halten wir es für notwendig, die insgesamt für diesen Bereich zur Verfügung gestellten Mittel des Landes aufzustocken. Demgegenüber bleiben im derzeit vorliegenden Haushaltsentwurf 2013 die Zuwei

sungen an die Gemeinden bei den Titeln 633 64 und 633 71 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Wir erkennen zwar an, dass auch Kürzungen nicht vorgenommen wurden, müssen jedoch kritisch feststellen, dass einem Weiterentwicklungsbedarf hierdurch nicht entsprochen wird.

Bei den Erläuterungen zu den Titelgruppen 64 und 71 wird im Haushaltsplan darauf verwiesen, dass der Einsatz der Landesmittel durch eine zwischen dem Land NRW, den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossenen Rahmenvereinbarung unterstützt wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass die angesprochene Rahmenvereinbarung im Mai 2011 ausgelaufen ist und eine Anschluss-Rahmenvereinbarung von Landkreistag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen nicht mitgetragen wird.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Bewertungen und Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden würden, und stehen Ihnen für Rückfragen und Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein

Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider

Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen